

Anhebung des Eingangsamts der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz nach A 7



Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft fordert die Anhebung des Eingangsamts in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz in die Besoldungsgruppe A 7.

Das Eingangsamt ist auf Grund der besonderen Qualifikation der Kolleginnen und Kollegen in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz, in die Besoldungsgruppe A 7 anzuheben.

Eine Ablehnung, mit der Begründung, dass dies eine „Schneeballreaktion“ in anderen Bereichen (Ministerium für Finanzen, Ministerium für Inneres und Sport) zur Folge hat, ist aus den folgenden Gründen haltlos:

Die Ausbildung des mittleren Dienstes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist durch seine 2 ½ jährige Ausbildungszeit gegenüber anderen Fachrichtungen besonders herausgehoben und ist aufgrund der gestiegenen Anforderungen und übertragenen Aufgaben auch nötig. Bereits seit 1991 werden in Niedersachsen Tätigkeiten des gehobenen Justizdienstes vermehrt als in anderen Bereichen auf den mittleren Justizdienst übertragen (s. Anl.). Diese Aufgaben werden regelmäßig von unseren jungen Kolleginnen und Kollegen in den Geschäftsstellen mit dem Einstiegsamt A 6 wahrgenommen. Die Anforderungen an diesen Beruf steigen zusätzlich mit zunehmender Digitalisierung und Anspruchshaltung des Publikums.

Die Erfüllung dieser Forderung stärkt sowohl die Familienfreundlichkeit als auch die Attraktivität dieses Berufes, da es immer schwieriger wird geeignete Bewerber*innen für diesen Beruf zu begeistern. Der Wettbewerbsnachteil zu anderen Anbietern muss durch die Erhöhung des Einstiegamtes ausgeglichen werden. Eine so breit gefächerte Ausbildung gibt es nur in der Justiz.

Die Differenz von A 6 zu A7 beträgt lediglich ab Januar 2023 89,24 €!
 Im Dezember 2022 betrug sie in der Erfahrungsstufe 1 noch 95,90 €!

Schleswig-Holstein hat bereits im Juni 2018 das Einstiegsamt des mittleren Dienstes auf A7 angehoben. Baden-Württemberg hat seit Dezember 2022 ebenfalls das Einstiegsamt auf A7 angehoben.

Erhöhung des Einstiegsamtes von A 6 auf A 7 in der Laufbahngruppe 1.2.

Zugrunde gelegt werden die Planstellen in 2022/2023
 Die Berechnung bezieht sich auf die Erfahrungsstufe 2

Monat	Unterschiedsbetrag (Stand Januar 2023) von A6 auf A7 i. H. v. 89,24 € pro Vollzeitstelle x 343 A6 Stellen	
Januar	30.609,32 €	
Februar	30.609,32 €	
März	30.609,32 €	
April	30.609,32 €	
Mai	30.609,32 €	
Juni	30.609,32 €	
Juli	30.609,32 €	
August	30.609,32 €	
September	30.609,32 €	
Oktober	30.609,32 €	
November	30.609,32 €	
Dezember	30.609,32 €	
Gesamt:	367.311,84 €	

Übersicht der seit 1991 vom gehobenen auf den mittleren Justizdienst übertragenen Aufgaben

- Kostenberechnung in familiengerichtlichen Angelegenheiten
- Kostenberechnung in Registersachen
- Kostenberechnung in Testamentseröffnungssachen
- Auslandszustellungen nach § 183 ZPO und weitere Rechtshilfeersuchen
- Auslandszustellungen in Strafsachen gem. der RiVAST
- Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung für Rechtsanwälte nach § 45 RVG einschließlich Beratungshilfe
- Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung nach § 51 RVG
- Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 ZPO
- Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 795 b ZPO bei Widerrufsvergleichen
- Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 2 Nr. 1 ZPO
- Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen
- Kostenberechnung in Nachlasssachen
- Mahnverfahren einschließlich der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 ZPO sowie der Abgabe

an das für das streitige Verfahren als zuständig
bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren
maschinell bearbeitet wird